
S 7 SF 305/18 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Mehrvergleich Einigungsgebühr
Leitsätze	Soweit keine einheitliche Angelegenheit im Sinne des § 15 RVG vorliegt, kann in jedem Verfahren, das durch einen gemeinsam protokollierten Vergleich erledigt worden ist, die Gebühr nach Nr. 1000, 1006 VV RVG anfallen. Voraussetzung ist ein gegenseitiges Nachgeben im jeweiligen Verfahren. Die gegenteilige Auffassung, wonach die Einigungsgebühr nur einmal entsteht, wenn mehrere (nicht förmlich verbundene) Rechtsstreite derselben Beteiligten durch einen „Mehrvergleich“ erledigt werden, findet in den gebührenrechtlichen Vorschriften keine Stütze.
Normenkette	RVG § 3 VV RVG Nr. 1006 VV RVG Nr. 1000
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 7 SF 305/18 E
Datum	28.09.2020
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 2 AS 508/20 B
Datum	-
3. Instanz	
Datum	-

Unter Abänderung der Vergütungsfestsetzung vom 11.12.2018 wird die aus der Staatskasse zu zahlende Vergütung für das Verfahren S 5 AS 1445/14 auf 782,42 Euro festgesetzt.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

Die Beschwerde wird zugelassen.

Gründe:

I.

Gegenstand des Verfahrens ist die Höhe des Rechtsanwalts honorars nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), das der Rechtsanwältin der Klägerin als Erinnerungsführerin für das Verfahren S 5 AS 1445/14 aus der Staatskasse zusteht.

Das Gericht gewährte der Klägerin mit Beschluss vom 25.05.2016 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der Erinnerungsführerin für die erste Instanz. Das Verfahren S 5 AS 1445/14 wurde zusammen mit dem Verfahren S 5 AS 1956/14 in einem 75 min dauernden Erörterungstermin am 15.08.2018 erörtert und endete durch einen für beide Verfahren geschlossenen, gerichtlichen Vergleich.

Mit Kostennote vom 22.11.2018 machte die Erinnerungsführerin eine Verfahrensgebühr (Nr. 3102 VV RVG) von 200,00 Euro, eine Termingebühr (Nr. 3106 VV RVG) von 280,00 Euro, eine Einigungsgebühr (Nr. 1006 VV RVG) von 200,00 Euro und eine Auslagenpauschale von 20,00 Euro geltend. In Abzug brachte sie 1/2 der Beratungshilfegebühren (42,50 Euro). Insgesamt ergab sich unter Berücksichtigung der UmSt. von 19 % ein Gesamtbetrag von 782,42 Euro.

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle setzte mit Beschluss vom 11.12.2018 abweichend von der Kostennote der Erinnerungsführerin die entstandene Einigungsgebühr auf 100,00 Euro und dementsprechend die Gesamtvergütung auf 663,43 Euro fest. Da das Verfahren S 5 AS 1445/14 in dem Gerichtstermin am 15.08.2018 zusammen mit dem Verfahren S 5 AS 1956/14 erörtert worden sei und beide Verfahren durch einen Vergleich erledigt worden seien, sei die Einigungsgebühr nur einmal entstanden und auf beide Verfahren aufzuteilen (Beschluss des SG Darmstadt v. 02.03.2017 – S 18 SF 194/15 E).

Die Erinnerungsführerin hat am 18.12.2018 Erinnerung erhoben mit der sie eine Einigungsgebühr von 200,00 Euro geltend macht. Sie beruft sich auf eine Entscheidung des LSG Niedersachsen-Bremen vom 07.04.2016 – L 7/14 AS 35/14 B, wonach eine gesetzliche Grundlage für die Aufteilung der Einigungsgebühr nicht bestehe. Die Erinnerungsführerin beantragt sinngemäß, unter Abänderung der Vergütungsfestsetzung vom 11.12.2018 die aus der Staatskasse zu zahlende Vergütung für das Verfahren S 5 AS 1445/14 auf 782,42 Euro festzusetzen.

Der Erinnerungsgegner beantragt,
die Erinnerung zur¹/₄ckzuweisen.

Der Abschluss eines einheitlichen außergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleichs bringe den ¹/₄bereinstimmenden Willen des Gerichts, der Beteiligten und ihrer Bevollmächtigten zum Ausdruck, die Sachen als für die Einigung miteinander verbunden zu behandeln (LSG NRW, Beschluss vom 06.10.2016 [L 19 AS 646/16 B](#)). Als Folge sei die Einigungsgeb¹/₄hr auf beide Verfahren anteilig aufzuteilen. Die von der Erinnerungsführerin zitierte Entscheidung habe sich auf die Rechtslage des RVG in der bis zum 31.07.2013 geltenden Fassung bezogen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verfahrensakte S 5 AS 1445/14 Bezug genommen, die bei der Entscheidung vorgelegen haben.

II.

Die zulässige Erinnerung ist begründet.

Streitig ist allein die Höhe der Einigungsgeb¹/₄hr nach Nr. 1006 VV RVG. Eine solche ist in Höhe von 200,00 Euro entstanden.

Eine Einigungsgeb¹/₄hr nach Nr. 1000, 1006 VV RVG entsteht für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrags, durch den der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird. Die Geb¹/₄hr bestimmt sich auch dann einheitlich nach dieser Vorschrift, wenn in die Einigung Ansprüche einbezogen werden, die nicht in diesem Verfahren rechtshängig sind. Maßgebend für die Höhe der Geb¹/₄hr ist die im Einzelfall bestimmte Verfahrensgeb¹/₄hr in der Angelegenheit, in der die Einigung erfolgt.

Aus der Vorschrift ergibt sich, dass für die Erledigung eines Verfahrens durch Vergleich eine Einigungsgeb¹/₄hr in Höhe der Verfahrensgeb¹/₄hr entsteht. Soweit keine einheitliche Angelegenheit im Sinne des [§ 15 RVG](#) vorliegt, kann in jedem Verfahren, das durch einen Vergleich erledigt worden ist, die Geb¹/₄hr nach Nr. 1000, 1006 VV RVG anfallen (vgl.: LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 27. Juni 2019 [L 10 SF 4412/18 E-B](#), Rn. 30, juris; Thüringer LSG, Beschluss vom 22.01.2019, [L 1 SF 1301/17 B](#), juris, Rdnrn. 17 ff.; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 07.04.2016, [L 7/14 AS 35/14 B](#), juris, Rdnr. 24).

Die gegenteilige Auffassung, wonach die Einigungsgeb¹/₄hr nur einmal entsteht, wenn mehrere (nicht förmlich verbundene) Rechtsstreite derselben Beteiligten durch einen "Mehrvergleich" erledigt werden (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.02.2019, [L 39 SF 50/15 B E](#), in juris, Rdnr. 30; LSG NRW, Beschluss vom 06.10.2016, [L 19 AS 646/16 B](#), in juris, Rdnr. 80; OVG NRW, Beschluss vom 01.02.2016, [8 E 651/15](#), in juris, Rdnr. 24; alle m.w.N.) und Literatur (z.B. Mäller-Rabe in Gerold/Schmidt, RVG, 23. Aufl. 2017, VV 1003, 1004 Rdnr. 71 und VV 1000 Rdnr. 311) überzeugt nicht.

Eine St^{1/4}tze f^{1/4}r die Aufteilung der Einigungsgeb^{1/4}hr auf mehrere Verfahren bieten die Geb^{1/4}hrenvorschriften nicht. Der in Nr. 1000 S. 2 VV RVG genannte Fall, in dem in die Einigung Anspr^{1/4}che einbezogen werden, die nicht in diesem Verfahren rechtsh^{1/4}ngig sind, erfasst die Konstellation, dass ^{1/4}ber das anh^{1/4}ngige Verfahren hinaus weitere Anspr^{1/4}che in die Einigung einbezogen werden. An einer solchen Einbeziehung fehlt es, wenn mehrere Verfahren parallel verhandelt und durch Abschluss eines Vergleichs beendet werden.

Es steht nicht zur Disposition der Beteiligten, ob eine Einigungsgeb^{1/4}hr in jedem Verfahren oder lediglich eine einheitliche Geb^{1/4}hr f^{1/4}r alle gemeinsam verhandelten Verfahren entsteht, allein dadurch, dass ein gemeinsamer Vergleich oder ein auf jedes Verfahren bezogener Vergleich zu Protokoll gegeben wird. Eine sich geb^{1/4}hrenrechtlich auswirkende Disposition steht allein dem erkennenden Gericht zu, welches die Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbinden kann ([Â§ 113 SGG](#)). Sieht das Gericht die Voraussetzungen f^{1/4}r eine Verbindung als gegeben an und erl^{1/4}sst einen f^{1/4}rmlichen Verbindungsbeschluss, wird das Verfahren unter einem Aktenzeichen fortgef^{1/4}hrt. In diesem Fall entstehen weitere Geb^{1/4}hren nur noch in dem noch anh^{1/4}ngigen Verfahren.

Ist eine f^{1/4}rmliche Verbindung der Verfahren nicht erfolgt, f^{1/4}llt in jedem Verfahren, in dem durch den gerichtlichen Vergleich ein gegenseitiges Nachgeben stattgefunden hat, die Einigungsgeb^{1/4}hr in H^{1/4}he der Verfahrensgeb^{1/4}hr an.

Die ^{1/4}brigen Festsetzungsposten sind mit der Erinnerung nicht angegriffen.

Gerichtskosten werden gem^{1/4} [Â§ 56 Abs. 2 Satz 2 RVG](#) in Verfahren ^{1/4}ber die Erinnerung nicht erhoben. Kosten werden gem^{1/4} [Â§ 56 Abs. 2 Satz 3 RVG](#) nicht erstattet.

Wegen grunds^{1/4}tzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage wird die Beschwerde zugelassen, [Â§ 33 Abs. 3 S. 2 RVG](#).

Die Beschwerde ist schriftlich, elektronisch oder zu Protokoll der Gesch^{1/4}ftsstelle des Sozialgerichts Frankfurt am Main einzulegen ([Â§ 33 Abs. 7 RVG](#)). Sie ist jedoch nur zul^{1/4}ssig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung eingelegt wird ([Â§ 33 Abs. 3 Satz 3](#)).

Erstellt am: 28.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024